

können im Sozietäts-Verbande nur unter der Bedingung bleiben, daß in denselben die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommen. Für den Fall, daß die Ausführung aller Bestimmungen dieses Reglements in den auswärtigen Gebieten Anstand finden sollte, wird für die Sozietät, wie für die betreffenden Regierungen die Aufständigung nach den beschriebenen Verträgen vorbehalten. Unter der nämlichen Bedingung können von der Sozietätsdeputation auch andere, unter fremder Hoheit stehende Länder oder Landtheile in den Verband der Sozietät aufgenommen, es muß aber darüber jedesmal ein besonderer Versicherungsvertrag mit Genehmigung der betreffenden Landesherrschaft abgeschlossen und zu Unserer Allerhöchsten Befürwortung eingereicht werden.

### §. 2.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet, welche also in derselben dergestalt gemeinschaftlich übernommen wird, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in den Rechtsverhältnissen eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Niemandere in- oder ausländische, auf Gegenseitigkeit der Immobilerversicherung gegen Feuergefahr gerichtete öffentliche Institutionen sollen fortan der Regel nach innerhalb des Bezirks der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Wirksamkeit ausüben dürfen. Von dieser Regel bleiben jedoch die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt und die Bischöfliche Feuersozietät ausgenommen, und behalten Wir Uns vor, auch andere Ausnahmen davon zu gestatten.

### §. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der Halberstädter Land-Feuersozietät abgewickelt, inwiefern auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die Magdeburgische Land-Feuersozietät übernommen und von welchem Zeitpunkte ab die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in Wirksamkeit treten sollen, darüber sind die näheren Anordnungen in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

### §. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Akten für die Versicherungen und Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind von tarifmäßigen Stempel und von Sporeten entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Beiträgen mit